

Satzung
Gemeinsam TECHO e.V.



Gemeinsam für eine
Welt ohne Armut

Aktuelle Fassung vom 3. August 2022

Mit im Jahr 2023 beantragten Änderungen.



Satzung des „Gemeinsam TECHO e.V.“

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2022 in Frankfurt am Main, Hessen.

§1 Name, Sitz, Eintragung & Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Gemeinsam TECHO e.V.“
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main, Hessen.
- c) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen.
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff BGB).
- b) Zweck der Vereinsarbeit ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- c) Übergeordnete Ziele des Vereins sind :
 - Überwindung der Armut, in welcher Millionen von Menschen in den informellen Siedlungen Lateinamerikas und der Karibik leben.
 - Förderung des sozialen Verantwortungsbewusstseins junger Menschen durch ehrenamtliches Engagement in Austausch und Zusammenarbeit mit den Bewohnenden informeller Siedlungen
- d) Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Informationskampagnen an Schulen, Universitäten und während öffentlichen Veranstaltungen. Themen dieser Kampagnen sind die menschenunwürdigen Bedingungen unter denen Millionen von Menschen in den informellen Siedlungen Lateinamerikas leben müssen, Menschenrechtsverletzungen, soziale Ungleichheit und Integration. Durch Vorträge, Workshops, Weitergabe eigener Arbeitserfahrungen in Lateinamerika der Vereinsmitglieder, Spendenaktionen und der Implementation von Regionalgruppen soll die Gesellschaft sensibilisiert und dazu animiert werden, sich gegen Armut einzusetzen. Ferner sollen vor allem an Universitäten Arbeitsgruppen gebildet werden, die vor Ort Projekte dieser Art durchführen. Außerdem sollen Fotoausstellungen und öffentliche Veranstaltungen organisiert und durchgeführt werden.
- e) Ferner wird der Vereinszweck verwirklicht durch die Akquise von Fördermitteln, um soziale Projekte in Lateinamerika und der Karibik unterstützen zu können. Hierbei werden finanzielle Mittel von Förderern gesammelt, wodurch soziale



Projekte verschiedenster Art unterstützt werden. Diese Projekte betreffen die Entwicklung der Gemeindestrukturen in den lateinamerikanischen informellen Siedlungen sowie die Förderung der Partizipation der Betroffenen in den Entscheidungsprozessen. Außerdem werden auch Bauprojekte, wie Notbehausungen, Kanalisationsanlagen, Gemeindehäuser, Spielplätze etc., aus den in Deutschland gesammelten Mitteln unterstützt.

- f) Der Verein hat sich dem Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe sowie der Nachhaltigkeit verschrieben.
- g) Der Verein ist im Heimat- und Zielland politisch und konfessionell unabhängig.
- h) Die unter §2b formulierten Vereinszwecke können auch durch die Übermittlung von Geldern im Sinne des §58 Nr. 1 AO verwirklicht werden. Die Übermittlung kann auch an Personen des öffentlichen Rechts erfolgen.

§3 Selbstlosigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- c) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, sind ehrenamtlich tätig.
- d) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- e) Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB).

§4 Dachorganisation

- a) Der Verein ist Teil einer internationalen Gruppe von sozialen Organisationen mit Namen „TECHO“, welche die in §1c genannten übergeordneten Ziele verfolgen.
- b) Dachorganisation der in a) genannten Gruppe ist die Fundación Techo Internacional, RUT N°65.153.231-0, mit Sitz in Santiago de Chile in Chile.
- c) Der Verein teilt Ziele, Vision und Werte mit den unter a) genannten Organisationen und richtet seine Aktivitäten an gemeinsam erarbeiteten Richtlinien aus.
- d) Die internationale Zusammenarbeit zwischen den Organisationen dient den gemeinsamen Zielen und der gegenseitigen Unterstützung.



- e) Richtlinien und Entscheidungen von TECHO Internacional oder den unter a) genannten Organisationen gelten nicht für diesen Verein, sofern deren Erfüllung gegen deutsches Recht oder diese Satzung verstößt.

§5 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- b) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
- c) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten; Dieser entscheidet darüber. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ein Aufnahmeanspruch besteht somit nicht.
- d) Die Mitgliedschaft beginnt zu Monatsbeginn nach der Annahme des Aufnahmeantrags.
- e) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- f) Jede natürliche und juristische Person kann förderndes Mitglied werden. Fördernde Mitglieder genießen nicht die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie können jeder Mitgliederversammlung beiwohnen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss seitens des Vorstandes oder Tod.
- b) Der Austritt ist mindestens einen Monat im Voraus dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird zu Beginn des nächsten Monats wirksam.
- c) Der Ausschluss kann beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Ziele, Prinzipien und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen oder sich vereinsschädigend verhalten hat.
- d) Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied innerhalb einer Frist von drei Monaten seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht leistet.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag

- a) Die Mitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und mit Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Stimmrecht auszuüben.
- b) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 15 €. Auf freiwilliger Basis kann jedes Mitglied seinen Beitrag individuell erhöhen. Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Befreiung des Mitgliedsbeitrages stellen. Im Falle

einer langfristigen aktiven Mitarbeit des Mitgliedes (Bedingung) muss dieser vom Vorstand akzeptiert bzw. abgelehnt werden.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- das Koordinierendenmeeting
- die Mitgliederversammlung
- die Regionalkomitees
- der Beirat
- der Aufsichtsrat

§9 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist die/ der erste Vorsitzende und zwei bis vier Stellvertreterinnen/ Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- b) Der Vorstand kann sich und dem Verein eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- c) Wahl des Vorstandes nach §16.
- d) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder eine Nachfolgerin/ einen Nachfolger benennen.
- e) Die Nachfolgerin/ der Nachfolger stellt sich bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl. Bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bleibt sie/er dann bis Ende der regulären Amtszeit des Vorstandes im Amt.
- f) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand ist das zentrale Vereinsorgan. Er verfügt über generelle Entscheidungsbefugnis.
- g) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen die/ der erste Vorsitzende schriftlich oder per E-Mail einlädt. Es ist eine Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen zu wahren. Der Vorstand tritt mindestens alle drei Monate zusammen.



- h) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfordern eine absolute Mehrheit, mindestens aber drei Stimmen dafür.
- i) Die Beschlussfassung des Vorstandes kann im Einzelfall schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklären. Alle vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- j) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit der Ausführung spezieller Aufgaben betrauen. Diese Mitglieder sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- k) Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Beirates und hat ihm mindestens einmal jährlich alle relevanten Unterlagen und Informationen zur Prüfung vorzulegen bzw. weiterzuleiten. Hierzu wird seitens des Beirates aufgerufen.
- l) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- m) Eines der Vorstandsmitglieder übernimmt die Rolle des Finanzvorstandes. Dies wird im Rahmen des Aufgabenverteilungsplans geregelt.
- n) Der Finanzvorstand erfüllt die Dokumentationspflichten zu Einnahmen und Ausgaben und legt dem/ der Rechnungsprüfer/in einmal jährlich einen Jahresrechnungsbericht vor.

§10 Koordinierendenmeeting

- a) Das Koordinierendenmeeting besteht aus den Koordinierenden der Arbeitsbereiche.
- b) Die Sitzungen des Koordinierendenmeetings finden einmal monatlich per Video-, Telefonkonferenz oder in Form eines persönlichen Treffens statt.
- c) An den Sitzungen des Koordinierendenmeetings nehmen alle Koordinierenden der Bereiche und die/der Vorstandsvorsitzende teil. Die Sitzungen werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- d) Die/der Vorstandsvorsitzende kann ihre/seine Aufgaben im Koordinierendenmeeting an eine ihrer/seiner Stellvertretenden delegieren.
- e) Dem Koordinierendenmeeting obliegt das operative Tagesgeschäft der Vereinsarbeit.

§11 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe gefordert wird.



- c) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich oder per E-Mail durch die/den erste/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen und unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Rückmeldefristen sowie Fristen für Antragsstellungen legt die/ der erste Vorsitzende fest. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur
Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für eine ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.
- d) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Rechnungsprüferin/ einen Rechnungsprüfer, die/der weder dem Vorstand dem Beirat angehören darf, um die Buchführung zu prüfen und darüber vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- e) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht dem Vorstand oder gemäß dieser Satzung anderen Vereinsorganen obliegen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Jahresrechnungsberichts der/ des Rechnungsprüfer/in.
 2. Entlastung des Vorstandes.
 3. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl ist in getrennten Wahlgängen durchzuführen. Es ist mit der Wahl des ersten Vorsitzenden zu beginnen.
 4. Wahl einer Rechnungsprüferin/ eines Rechnungsprüfers und weiterer etwaiger Ehrenämter.
 5. Jede Satzungsänderung.
 6. Auflösung des Vereins.
- f) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, geleitet. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.
- g) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Es wird keine Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder genommen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- h) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dies nicht anderweitig in dieser Satzung geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- i) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.



§12 Regionalkomitees

- a) Sind in einer Region oder einer Stadt mindestens zwei Mitglieder wohnhaft, so kann ein Regionalkomitee gegründet werden. Die Regionalkomitees verpflichten sich zur Anerkennung der Satzung und zur Verwirklichung der Vereinszwecke.
- b) Zur Gründung eines Regionalkomitees ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Anträge zur Gründung eines Regionalkomitees müssen von Vereinsmitgliedern gestellt werden. Der Antrag muss vom Vorstand akzeptiert bzw. abgelehnt werden.
- c) Regionalkomitees sind keine juristischen Personen.

§13 Der Beirat

- a) Der Beirat stellt eine Kontroll- und Beratungsinstanz für den Vorstand dar. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - 1. Die Beratung des Vorstandes in Finanz-, Rechts- und Strategiefragen.
 - 2. Die Kontrolle und Entlastung des Vorstandes.
 - 3. Bei grober Pflichtverletzung, nicht ordnungsgemäßer Geschäftsführung und Verstößen gegen diese Satzung seitens des Vorstandes hat der Beirat die Pflicht, die Vereinsmitglieder darüber zu unterrichten.
 - 4. Unter der Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen ist mindestens einmal jährlich eine Sitzung zwischen Beirat und Vorstand zur Prüfung der Jahresplanung und Finanzlage einzuberufen.
- b) Der Beirat setzt sich ausschließlich aus einerseits ehemaligen Vorstandsmitgliedern und/oder andererseits aus Persönlichkeiten aus Politik, Gesellschaft, Wirtschaft zusammen, die aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung und Expertise wichtige Impulse für die Verwirklichung des Vereinszwecks leisten.
- c) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Personen, wobei von Vereinsseite lediglich ehemalige Vorstandsmitglieder des Vereins Teil des Beirates sein können.
- d) Amtierende Vorstandsmitglieder können nicht Teil des Beirates werden.
- e) Die Mitglieder des Beirates können parallel andere Posten im Verein besetzen.
- f) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von einem Jahr ernannt.
- g) Die Mitglieder des Beirates bestimmen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- h) Der Beirat kann sich selbst einen Aufgabenverteilungsplan geben.

§14 Aufsichtsrat

- a) Dem Aufsichtsrat gehören die*der Aufsichtsratsvorsitzende und die Mitglieder von Beirat und Vorstand an.
- b) Die*der Aufsichtsratsvorsitzende steht dem Gremium vor.



- c) Der Aufsichtsrat befasst sich mit der strategischen Ausrichtung der Arbeit, nicht aber operativen Themen. Der Aufsichtsrat befasst sich mit der langfristigen strategischen Planung, durch die die in §2c) genannten übergeordneten Ziele erreicht werden und der Verein handlungsfähig bleibt. Er dient der Absprache wichtiger Entscheidungen mit der Dachorganisation.
- d) Der Aufsichtsrat befasst sich insbesondere mit denjenigen Themen, bei denen nach §15c) eine Zustimmung des*der Aufsichtsratsvorsitzenden erforderlich ist.
- e) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, sofern die*der Aufsichtsratsvorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit im Aufsichtsrat ist die Stimme der*des Aufsichtsratsvorsitzenden maßgeblich.
- f) Über Beschlüsse des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen und allen Mitgliedern des Gremiums zugänglich zu machen.
- g) Soweit dies organisatorisch möglich ist, tagt der Aufsichtsrat vierteljährlich - mindestens jedoch einmal in Jahr. Die Sitzungen finden per Video-, Telefonkonferenz oder in Form eines persönlichen Treffens statt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
- h) Die*der Vorsitzende des Beirats ist für die Terminfindung sowie die Einberufung der Sitzung des Aufsichtsrats verantwortlich.
- i) Auf Wunsch der*des Aufsichtsratsvorsitzenden kann eine bereits anberaumte Sitzung maximal einmal verlegt werden. Die*der Aufsichtsratsvorsitzende muss dem neuen Termin zustimmen.
- j) Sagt die*der Aufsichtsratsvorsitzende den Termin ohne Einverständnis der übrigen Aufsichtsratsmitglieder mehr als einmal ab oder erscheint nicht, so findet die Sitzung dennoch statt und der Aufsichtsrat ist abweichend zu §14 e) beschlussfähig, sofern mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Erforderliche Zustimmungen der*des Aufsichtsratsvorsitzenden nach §15 c) sind in diesem Fall per E-Mail oder über elektronische Arbeitsplattformen durch den Vorstand zu erbitten. Antwortet die*der Aufsichtsratsvorsitzende nicht innerhalb von drei Wochen, so gilt die Zustimmung als erteilt.
- k) Außerhalb der Sitzungen kann die Kommunikation zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern per E-Mail oder über jegliche elektronische Arbeitsplattformen stattfinden, auf die alle Aufsichtsratsmitglieder Zugriff haben. Dies gilt insbesondere für Kommunikation nach §14 j).
- l) Die Arbeitssprache des Aufsichtsrats ist mit besonderer Rücksicht auf die*den Aufsichtsratsvorsitzenden so zu wählen, dass eine Verständigung der Mitglieder bestmöglichst gewährleistet wird. Sollte kein Konsens in Bezug auf die Arbeitssprache gefunden werden, ist mit einfacher Mehrheit eine Wahl zwischen Spanisch und Englisch zu treffen. Gegebenenfalls müssen zu den Aufsichtsratssitzungen zusätzliche Personen als Übersetzer:innen hinzugezogen werden.



§15 Die*der Aufsichtsratsvorsitzende

a) Die*der Aufsichtsratsvorsitzende wird von der Dachorganisation ernannt und ist in ihrer/seiner Funktion der Satzung des Vereins verpflichtet.

b) Die Ernennung erfolgt als Erklärung in einer E-Mail gegenüber Vorstand und Beirat.

c) Entscheidungen des Vereins bedürfen der Zustimmung der*des Aufsichtsratsvorsitzenden. Dies betrifft ausschließlich:

- Eröffnung und Schließen von Büros, soweit Miete anfällt
- Verabschiedung einer Strategieplanung sowie jede signifikante Änderung daran
- Verabschiedung einer Budgetplanung (sofern zutreffend)
- Wahl von Vorstandsmitgliedern
- Verabschiedung des Jahresabschlusses

d) Entscheidungen der*des Aufsichtsratsvorsitzenden nach §15 c) werden nach Möglichkeit im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung getroffen, sofern sie nicht dringend sind. Die Wahl neuer Vorstandsmitglieder gilt grundsätzlich als dringend.

e) In dringenden Fällen kann der Vorstand die*den Aufsichtsratsvorsitzenden per E-Mail oder über elektronische Arbeitsplattformen um eine Entscheidung bitten.

f) Für den Fall von Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Urlaub oder Rücktritt ernennt der*die Aufsichtsratsvorsitzende eine Vertretung. Sofern die*der Aufsichtsratsvorsitzende keine Vertretung benannt hat, gilt die Zustimmung nach §15 c) in diesem Fall grundsätzlich als erteilt und der Aufsichtsrat ist ohne die/den Vorsitzenden beschlussfähig.

g) Die*der Aufsichtsratsvorsitzende darf ihr*sein Amt darüber hinaus jederzeit an eine andere Person delegieren, sofern diese nicht dem Aufsichtsrat angehört. Hierüber muss sie*er den gesamten Aufsichtsrat informieren. Die Delegation erfolgt für einen bestimmten Zeitraum oder auf Widerruf und gilt frühestens ab der Mitteilung an den Aufsichtsrat. Für den Zeitraum der Delegation ist die delegierte Person die/der Aufsichtsratsvorsitzende mit allen Rechten und Pflichten.

h) Die Rechte der*des Aufsichtsratsvorsitzenden nach §15 c) dürfen den Verein nicht handlungsunfähig machen. Können die Mitglieder des Aufsichtsrats die*den Aufsichtsratsvorsitzenden in dringenden Fällen nicht kurzfristig für eine Entscheidung erreichen, so entscheidet der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der/des Aufsichtsratsvorsitzenden. Eine solche Entscheidung ist schriftlich zu dokumentieren und allen Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb einer Woche per E-Mail oder über elektronische Arbeitsplattformen mitzuteilen.

§16 Wahl des Vorstandes

a) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl ist in



getrennten Wahlgängen durchzuführen. Es ist mit der Wahl der*des ersten Vorsitzenden zu beginnen.

- b) Die Mitgliederversammlung entscheidet unter Berücksichtigung von §9 a) über die Größe des Vorstandes.
- c) Mitglieder können ihre Kandidatur bis zu drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklären. Dieser hat die*den Aufsichtsratsvorsitzenden nach Ablauf der Frist umgehend über die eingegangenen Kandidaturen zu informieren.
- d) Als Entscheidungsgrundlage für die*den Aufsichtsratsvorsitzenden dient wahlweise eine Kurzvorstellung der Person in Form eines Textes oder ein persönliches Gespräch, das auch fernmündlich geführt werden kann.
- e) Die*der Aufsichtsratsvorsitzende hat vor Beginn der Mitgliederversammlung über die Zulassung aller fristgerecht eingegangenen Bewerbungen zu entscheiden und die Entscheidung dem Aufsichtsrat per E-Mail oder über elektronische Arbeitsplattformen mitzuteilen.
- f) Liegt zu Beginn der Mitgliederversammlung keine Entscheidung nach d) vor, so gilt die Zustimmung des*der Aufsichtsratsvorsitzenden als erteilt.
- g) Eine Zustimmung zur Kandidatur nach §16 d) gilt als im Voraus erteilte Zustimmung zu einer möglichen Wahl in den Vorstand nach §15 c).
- h) Mitglieder können ihre Kandidatur auch nachträglich bis zum unmittelbaren Beginn der Vorstandswahl erklären. In diesem Fall kann die Zustimmung des*der Aufsichtsratsvorsitzenden auch mündlich, per E-Mail, über elektronische Arbeitsplattformen oder fernmündlich eingeholt werden. Ist die*der Aufsichtsratsvorsitzende kurzfristig nicht erreichbar, so erfolgt eine mögliche Wahl des*der Kandidierenden unter Vorbehalt einer nachträglichen Zustimmung des*der Aufsichtsratsvorsitzenden. Im Fall einer Ablehnung können die übrigen Vorstandsmitglieder das freie Amt analog zu §9 d) bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch durch Ernennung eines anderen Vereinsmitglieds besetzen.
- i) Die Ablehnung von Kandidatur oder Wahl eines Mitglieds ist ausführlich durch den*die Aufsichtsratsvorsitzenden zu begründen. Sie ist nur dann zulässig, wenn berechtigte Zweifel an der Eignung einer*eines Kandidierenden bestehen, den Verein im Sinne seines Zwecks nach §2 zu führen.

§17 Arbeitssprache

- a) Vereinssprache ist deutsch.
- b) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, finden Besprechungen und Veranstaltungen in der Vereinssprache statt. Protokolle und Dokumente werden in der Vereinssprache abgefasst.



- c) Zweck der Absätze a) und b) ist es, zu verhindern, dass Menschen ohne Kenntnisse anderer Sprachen bei ihrem Engagement im Verein oder der Ausübung von Ämtern Nachteile erfahren.
- d) Umgekehrt kann jederzeit von der Vereinssprache abgewichen werden, wenn dies zu einer besseren Verständigung beiträgt und keine Beteiligten ausschließt.

§18 Satzungsänderung

- a) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Änderungen der Satzung kann in der Mitgliedsversammlung nur abgestimmt werden, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt bereits zum Zeitpunkt der Versammlungseinladung deklariert wurde. Ferner muss der bisherige und der vorgesehene Satzungstext beigefügt werden.
- b) Im Falle von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden verlangt wurden, kann der Vorstand diese von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§19 Vereinszweck, Auflösung des Vereins, Wegfall des gemeinnützigen Zwecks

- a) Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bzw. Vereinsauflösung kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ferner muss der bisherige und der vorgesehene Satzungstext beigefügt werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft unmittelbar und ausschließlich zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens oder der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.



§20 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2022 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Kassel, den 14. Mai 2022

*Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung von Gemeinsam TECHO e.V. 15.
Oktober 2022 in Frankfurt am Mainl.*